

**Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Einrichtungen  
der Gemeinde Heckelberg-Brunow  
(Entgeltordnung - EntgO)  
vom 08.10.2007**

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) hat die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow in ihrer Sitzung am 08.10.2007 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Für die Überlassung und Nutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Heckelberg-Brunow ist ein Entgelt dieser EntgO zu entrichten.

**§ 2  
Entgeltschuldner**

Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer mit der Gemeinde Heckelberg-Brunow, vertreten durch das Amt Falkenberg-Höhe einen Vertrag zur Nutzung einer kommunalen Einrichtung abgeschlossen hat.

Bei der Nutzung durch mehrere Personen sind diese gesamtschuldnerisch in Anspruch zu nehmen.

**§ 3  
Entgeltmaßstäbe**

Der Entgelt-Grundwert bemisst sich nach den Kosten der Nutzung der kommunalen Einrichtungen für eine Stunde und nach der Nutzungsdauer der kommunalen Einrichtung; die Entgelt-Staffelung nach der Art der Nutzer und der Art der Nutzung. Sonstige Entgelte bemessen sich nach der Höhe des zusätzlichen Aufwandes und geltender Tarife der Leistungsanbieter.

**§ 4  
Entgelt-Grundwert**

1. Die Fremdnutzung der Räumlichkeiten und Nebeneinrichtungen des Mehrzweckgebäudes ist generell entgeltpflichtig. Die Entgeltspflicht entfällt für alle Beratungen der Gemeinde und des Amtes, der eingetragenen Vereine und Vereinigungen, die von der Gemeindevertretung für ihr Gemeinwohl anerkannt sind, für alle Seniorenveranstaltungen der Gemeinde, für Angehörige der Feuerwehrlöschgruppe des Ortsteiles Brunow und für die Nutzung der Arbeit der Freiwilligen Feuerwehren im Rahmen des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes.
2. Mehrzweckgebäude Wölsickendorfer Straße 10a, Brunow:
  - je angefangene Stunde 5,00 €
  - je Tag 35,00 €+ Kosten f. d. Reinigung.

**§ 5  
Ausnahmen von der Entgelt-Staffelung**

In Einzelfällen, d. h. wenn die Höhe des Entgeltes eine unbillige Härte für den Nutzer bedeutet bzw. wenn gemeindliche Interessen an der Nutzung bestehen, kann über ein gemindertes Entgelt bzw. über eine kostenfreie Nutzung entschieden werden. Die Entscheidung darüber trifft der Amtsdirektor.

**§ 6**  
**Festsetzung und Fälligkeit**

Das Entgelt wird mit Vertragsabschluss festgesetzt und ist 14 Tage nach Erhalt des Bescheides fällig.

**§ 7**  
**In Kraft Treten**

Die Entgeltordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe in Kraft.

Falkenberg, den 10.10.2007

Alberti  
Amtdirektor